

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2055/96 der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 1
- Verordnung (EG) Nr. 2056/96 der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 2057/96 der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse..... 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 2058/96 der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 2059/96 der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Verschiebung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier in Schweden** 11
- Verordnung (EG) Nr. 2060/96 der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 12

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/618/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 1996 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in der Republik Senegal Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen** 14

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 1996 zur Änderung der Entscheidung 95/233/EG über die Verzeichnisse der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und von Bruteiern genehmigen** (1) 18

(1) Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2055/96 DER KOMMISSION****vom 28. Oktober 1996****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	13,00
1001 90 99 000	13,00
1002 00 00 000	31,00
1003 00 90 000	31,00
1004 00 00 400	31,00
1005 90 00 000	38,00
1006 20 92 000	210,00
1006 20 94 000	210,00
1006 30 42 000	263,00
1006 30 44 000	263,00
1006 30 92 100	263,00
1006 30 92 900	263,00
1006 30 94 100	263,00
1006 30 94 900	263,00
1006 30 96 100	263,00
1006 30 96 900	263,00
1006 30 98 100	263,00
1006 30 98 900	263,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	38,00
1101 00 15 100	17,00
1101 00 15 130	17,00
1102 20 10 200	52,85
1102 20 10 400	45,30
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	45,59
1103 11 10 200	17,00
1103 11 90 200	17,00
1103 13 10 100	67,95
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	55,92
1104 21 50 100	60,78

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2056/96 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermit-
teln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und
Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-

nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montene-
gro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung und in der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des
Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1996

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage⁽¹⁾:

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,
 2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,
 2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,
 2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽³⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	37,75
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	18,39

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2057/96 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁵⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt

jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁷⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁸⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag ⁽¹⁾	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag ⁽¹⁾
1102 20 10 200 ⁽²⁾	52,85	1104 23 10 100	56,63
1102 20 10 400 ⁽²⁾	45,30	1104 23 10 300	43,41
1102 20 90 200 ⁽²⁾	45,30	1104 29 11 000	6,51
1102 90 10 100	45,59	1104 29 51 000	6,38
1102 90 10 900	31,00	1104 29 55 000	6,38
1102 90 30 100	50,33	1104 30 10 000	1,60
1103 12 00 100	50,33	1104 30 90 000	9,44
1103 13 10 100 ⁽²⁾	67,95	1107 10 11 000	11,36
1103 13 10 300 ⁽²⁾	52,85	1107 10 91 000	54,09
1103 13 10 500 ⁽²⁾	45,30	1108 11 00 200	12,76
1103 13 90 100 ⁽²⁾	45,30	1108 11 00 300	12,76
1103 19 10 000	31,12	1108 12 00 200	60,40
1103 19 30 100	47,10	1108 12 00 300	60,40
1103 21 00 000	6,51	1108 13 00 200	60,40
1103 29 20 000	31,00	1108 13 00 300	60,40
1104 11 90 100	45,59	1108 19 10 200	70,22
1104 12 90 100	55,92	1108 19 10 300	70,22
1104 12 90 300	44,74	1109 00 00 100	0,00
1104 19 10 000	6,51	1702 30 51 000 ⁽³⁾	62,51
1104 19 50 110	60,40	1702 30 59 000 ⁽³⁾	47,86
1104 19 50 130	49,08	1702 30 91 000	62,51
1104 21 10 100	45,59	1702 30 99 000	47,86
1104 21 30 100	45,59	1702 40 90 000	47,86
1104 21 50 100	60,78	1702 90 50 100	62,51
1104 21 50 300	48,62	1702 90 50 900	47,86
1104 22 20 100	44,74	1702 90 75 000	65,50
1104 22 30 100	47,53	1702 90 79 000	45,46
		2106 90 55 000	47,86

⁽¹⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽²⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2058/96 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1996

zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Zugeständnisse beinhalten ein zollfreies Zollkontingent von 1 000 Tonnen Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00, der jährlich für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10 eingeführt werden kann.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung der genannten Regelung sicherzustellen, sind besondere Bestimmungen für die Antragstellung und die Lizenzerteilung zu erlassen. Diese Bestimmungen ergänzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95⁽³⁾, oder weichen von ihr ab.

Besondere Bestimmungen sind vorzusehen, um zu gewährleisten, daß der eingeführte Bruchreis nicht den vorgesehenen Verwendungszwecken entzogen wird. Um bei der Einfuhr die Zollbefreiung in Anspruch nehmen zu können, muß der Einführer sich daher verpflichten, die Erzeugnisse der vorgesehenen Bestimmung zuzuführen, und eine Sicherheit in Höhe des nicht erhobenen Zolls leisten. Die Festsetzung einer angemessenen Verarbeitungsfrist ist für eine zügige Durchführung der Regelung erforderlich. Beim Versand der Waren stellt der Mitgliedstaat, der die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt hat, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/96 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1676/96⁽⁵⁾, ein Kontrollexemplar T 5 aus, das als geeignetes Dokument für den Nachweis der Verarbeitung gilt. Erfolgt die Verarbeitung in dem Mitgliedstaat, der die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt hat, so kann der Nachweis der Verarbeitung durch ein gleichwertiges einzelstaatliches Dokument erbracht werden.

Die Sicherheit wird zwar geleistet, um die Zahlung einer etwa entstehenden Einfuhrzollschuld zu gewährleisten, bei der Freigabe der Sicherheit ist es aber angebracht, eine gewisse Flexibilität einzuführen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/96⁽⁷⁾, im Rahmen der vorliegenden Verordnung Anwendung finden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung der Regelung ist die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 25 ECU je Tonne festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung wird ein jährliches zollfreies Zollkontingent von 1 000 Tonnen Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 eröffnet, der für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10 bestimmt ist.

Artikel 2

(1) Der Antrag auf Einfuhrlizenz muß sich auf eine Menge von mindestens 5 Tonnen und höchstens 500 Tonnen Bruchreis belaufen.

(2) Dem Lizenzantrag sind beigefügt:

- der Nachweis, daß es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche oder juristische Person handelt, die seit mindestens zwölf Monaten eine Geschäftstätigkeit auf dem Sektor Reis ausübt und die in dem Mitgliedstaat der Antragstellung eingetragen ist;
- eine schriftliche Bestätigung des Antragstellers, daß er nur einen Antrag eingereicht hat. Sollte der Antragsteller mehr als einen Antrag auf Einfuhrlizenz einreichen, sind alle Anträge unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 8. 1996, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 23.

(3) In Feld 7 des Lizenzantrags und der Einfuhrlizenz wird das Herkunftsland angegeben und „Ja“ angekreuzt.

(4) Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

a) in Feld 20 eine der folgenden Angaben:

- Partidos de arroz, del código NC 1006 40 00, destinados a la producción de preparaciones alimenticias del código NC 1901 10
- Brudris, henhørende under KN-kode 1006 40 00, bestemt til fremstilling af tilberedte næringsmidler, henhørende under KN-kode 1901 10
- Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00, bestimmt zur Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10
- Θραύσματα ρυζιού υπαγόμενα στον κωδικό ΣΟ 1006 40 00, που προορίζονται για την παραγωγή παρασκευασμάτων διατροφής του κωδικού ΣΟ 1901 10
- Broken rice of CN code 1006 40 00 for production of food preparations of CN code 1901 10
- Brisures de riz, relevant du code NC 1006 40 00, destinées à la production de préparations alimentaires du code NC 1901 10
- Rotture di riso, di cui al codice NC 1006 40 00, destinate alla produzione di preparazioni alimentari del codice NC 1901 10
- Breukrijst van GN-code 1006 40 00, voor de produktie van voor voeding bestemde bereidingen van GN-code 1901 10
- Trincas de arroz do código NC 1006 40 00, destinadas à produção de preparações alimentares do código NC 1901 10
- CN-koodiin 1006 40 00 kuuluvat rikkoutuneet riisinjyvät CN-koodiin 1901 10 kuuluvien elintarvikemisteiden valmistamiseksi
- Brutet ris som omfattas av KN-nummer 1006 40 00, avsett för produktion av livsmedelsberedningar som omfattas av KN-nummer 1901 10;

b) in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

- Exención del derecho de aduana [Reglamento (CE) n° 2058/96]
- Toldfri (Forordning (EF) nr. 2058/96)
- Zollfrei (Verordnung (EG) Nr. 2058/96)
- Απαλλαγή δασμού [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2058/96]
- Free of customs duty (Regulation (EC) No 2058/96)
- Exemption du droit de douane [Règlement (CE) n° 2058/96]
- Esenzione dal dazio doganale [Regolamento (CE) n. 2058/96]
- Vrijgesteld van douanerecht (Verordening (EG) nr. 2058/96)
- Isenção de direito aduaneiro [Regulamento (CE) n° 2058/96]
- Tullivapaa (asetuksen (EY) N:o 2058/96)
- Tullfri (Förordning (EG) nr 2058/96).

(5) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beträgt die Sicherheit für die in der vorlie-

genden Verordnung vorgesehenen Einfuhrlicenzen 25 ECU je Tonne.

Artikel 3

(1) Am Tag der Einreichung der Lizenzanträge teilen die Mitgliedstaaten den Kommissionsstellen per Telex oder Telefax die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen mit, für die Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gestellt wurden, sowie den Namen des Antragstellers und seine Anschrift.

(2) Die Einfuhrlizenz wird am elften Arbeitstag nach Einreichung des Antrags erteilt, vorausgesetzt, daß die in Artikel 1 vorgesehene Menge noch nicht erreicht ist.

(3) An dem Tag, an dem die beantragten Mengen die in Artikel 1 vorgesehene Menge überschreiten, setzen die Kommissionsstellen einen einheitlichen Kürzungssatz für die beantragten Mengen fest. Sie teilen den Mitgliedstaaten diese Entscheidung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Tag der Einreichung der Lizenzanträge mit.

(4) Führt die in Absatz 3 vorgesehene Kürzung zu einer oder mehreren Mengen von weniger als 20 Tonnen je Antrag, so teilt der Mitgliedstaat die Gesamtheit dieser Mengen mittels Auslosung von Partien zu 20 Tonnen und gegebenenfalls einer Restpartie unter den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern auf.

(5) Sollte die Menge, für welche die Einfuhrlizenz erteilt wird, unter der beantragten Menge liegen, so wird der Betrag der in Artikel 2 Absatz 5 vorgesehenen Sicherheit entsprechend gesenkt.

(6) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Rechte, die sich aus der Einfuhrlizenz ergeben, nicht übertragbar.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission per Telex oder Telefax nachstehende Angaben:

a) innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Lizenzerteilung die Mengen, für die Einfuhrlicenzen erteilt wurden, mit Angabe des Datums, des Herkunftslandes sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers;

b) bei Annullierung der Lizenz innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Annullierung die davon betroffenen Mengen sowie Namen und Anschrift der Inhaber der annullierten Lizenzen;

c) am letzten Arbeitstag jedes Monats, der auf den Monat der Abfertigung zum freien Verkehr folgt, die nach Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, die tatsächlich zum freien Verkehr abgefertigt worden sind.

Die vorgenannten Angaben sind getrennt von den Angaben über die anderen Einfuhrlicenzanträge für Reis und nach denselben Bestimmungen mitzuteilen.

Artikel 5

(1) Die Zollbefreiung wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verpflichtet sich der Einführer schriftlich, die gesamte angemeldete Ware gemäß den Angaben in Feld 20 der Lizenz innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Erklärung über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu verarbeiten;
- b) bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr leistet der Einführer eine Sicherheit in Höhe des Betrags, der dem Einfuhrzoll für Bruchreis in der Kombinierten Nomenklatur entspricht.

(2) Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gibt der Einführer als Verarbeitungsort entweder den Namen eines Verarbeitungsunternehmens und einen Mitgliedstaat oder höchstens fünf verschiedene Verarbeitungsbetriebe an. Beim Versand der Waren stellt der Abgangsmitgliedstaat ein Kontrollexemplar T 5 aus, das gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 festgelegten Modalitäten auch als Nachweis der Verarbeitung dient.

Erfolgt die Verarbeitung in dem Mitgliedstaat, der die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt hat, so kann der Nachweis der Verarbeitung durch ein gleichwertiges einzelstaatliches Dokument erbracht werden.

(3) Das Kontrollexemplar T 5 enthält

a) in Feld 104 eine der folgenden Angaben:

- Destinadas a la producción de preparaciones alimenticias del código NC 1901 10
- Bestemt til fremstilling af tilberedte næringsmidler, henhørende under KN-kode 1901 10
- Bestimmt zur Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10
- Προορίζονται για την παραγωγή παρασκευασμάτων διατροφής του κωδικού ΣΟ 1901 10
- For production of food preparations of CN code 1901 10
- Destinées à la production de préparations alimentaires du code NC 1901 10
- Destinate alla produzione di preparazioni alimentari del codice NC 1901 10
- Bestemd voor de productie van voor voeding bestemde bereidingen van GN-code 1901 10
- Destinadas à produção de preparações alimentares do código NC 1901 10
- Tarkoitettu CN-koodiin 1901 10 kuuluvien elintarvikevalmisteiden valmistukseen
- Avsett för produktion av livsmedelsberedningar som omfattas av KN-nummer 1901 10;

b) in Feld 107 eine der folgenden Angaben:

- Reglamento (CE) n° 2058/96 — artículo 4
- Forordning (EF) nr. 2058/96 — artikel 4
- Verordnung (EG) Nr. 2058/96 — Artikel 4
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2058/96 — άρθρο 4
- Article 4 of Regulation (EC) No 2058/96

- Règlement (CE) n° 2058/96 — article 4
- Regolamento (CE) n. 2058/96 — articolo 4
- Verordening (EG) nr. 2058/96, artikel 4
- Regulamento (CE) n° 2058/96 — artigo 4º
- Asetuksen (EY) N:o 2058/96 — 4 artikla
- Förordning (EG) nr 2058/96 — artikel 4.

(4) Außer im Fall höherer Gewalt wird die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Sicherheit freigegeben, wenn der Einführer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurde, den Nachweis erbringt, daß die gesamte in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge zu dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Erzeugnis verarbeitet wurde. Die Verarbeitung gilt als erfolgt, wenn das Erzeugnis innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Frist entweder in einem oder mehreren Betrieben, die zu dem in Artikel 5 Absatz 2 angegebenen Unternehmen gehören und sich in dem dort genannten Mitgliedstaat befinden, oder in einem oder mehreren der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Betrieben hergestellt wurde.

Für die in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Waren, die nicht innerhalb der genannten Frist verarbeitet wurden, wird die freizugebende Sicherheit je Tag der Fristüberschreitung um 2 % gekürzt.

(5) Der Nachweis über die Verarbeitung ist den zuständigen Behörden binnen sechs Monaten nach Ablauf der Verarbeitungsfrist zu erbringen.

Wird der Nachweis nicht innerhalb der in diesem Absatz festgesetzten Frist erbracht, so wird die in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene und gegebenenfalls bereits gemäß Absatz 4 Unterabsatz 2 gekürzte Sicherheit je Tag der Fristüberschreitung um 2 % gekürzt.

Der nicht freigegebene Betrag der Sicherheit wird als Zoll einbehalten.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge nicht höher sein als die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

(2) Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist anwendbar.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2059/96 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1996

zur Verschiebung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier in SchwedenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-
lands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Schweden hat gemäß Artikel 167 der Beitrittsakte
Maßnahmen getroffen, um die Anwendung der Verord-
nung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990
über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 818/96⁽²⁾, bis
zum 1. Januar 1997 zu verschieben.Die wirtschaftliche Situation, in der sich die schwedische
Eierindustrie nach dem Beitritt des Landes befindet, und
andere Faktoren wie die geplante Umstrukturierung der
Nahrungsmittelüberwachung sowie die Ungewißheit
bezüglich der künftigen Haltungs- und Hygienebestim-
mungen haben die Umstellung von der geltenden Rege-lung auf die gemeinsamen Vermarktungsnormen verzö-
gert. Schweden sollte deshalb ermächtigt werden, die
Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in
Übereinstimmung mit Artikel 149 Absatz 1 der Beitritts-
akte bis zum 1. Januar 1998 zu verschieben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 auf
die in Schweden erzeugten und vermarkteten Eier wird
bis zum 1. Januar 1998 verschoben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2060/96 DER KOMMISSION
vom 28. Oktober 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	204	48,3
	999	48,3
0709 90 79	052	88,2
	999	88,2
0805 30 30	052	67,7
	388	69,0
	512	53,8
	524	70,0
	528	59,9
	600	59,8
	999	63,4
0806 10 40	052	87,1
	400	227,2
	999	157,1
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	68,3
	060	62,2
	064	45,9
	400	71,6
	404	83,1
	999	66,2
0808 20 57	052	74,6
	064	84,3
	400	68,3
	999	75,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1996

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in der Republik Senegal Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen

(96/618/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/14/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Kartoffeln/Erdäpfel (*) mit Ursprung in der Republik Senegal, die nicht als Pflanzgut bestimmt sind, wegen der Gefahr der Einschleppung von in der Gemeinschaft unbekanntem Kartoffel-/Erdäpfelkrankheiten grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Von der Republik Senegal übermittelte Informationen und dort 1996 auf einer Dienstreise von Kommissionsbeamten gesammelte Erkenntnisse berechtigen zu der Annahme, daß Kartoffeln/Erdäpfel in diesem Land unter angemessenen hygienischen Bedingungen angebaut werden können und derzeit keine Gefahr der Einschleppung exotischer Kartoffel-/Erdäpfelkrankheiten besteht. Außerdem wendete die Republik Senegal in der Kartoffel-/Erdäpfelerzeugung angemessene Gesundheits- und Qualitätsmaßstäbe an.

Der Import von Kartoffeln/Erdäpfeln, ausgenommen Pflanzgut, mit Ursprung in der Republik Senegal, wird nach Angaben Frankreichs mengenmäßig beschränkt nur in bestimmten Zeiträumen stattfinden.

Die Kommission stellt sicher, daß die Republik Senegal alle technischen Unterlagen, die zur Beurteilung des pflanzengesundheitlichen Zustandes der Kartoffel-/Erdäpfelproduktion in Senegal erforderlich sind, zugänglich macht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Maßgabe von Absatz 2 für nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in der Republik Senegal Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich der Verbote von Anhang III Teil A Nummer 12 derselben Richtlinie vorzusehen.

(2) Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- a) Die Kartoffeln/Erdäpfel sind nicht als Pflanzgut bestimmt.
- b) Sie sind in der Republik Senegal direkt aus Pflanzgut erwachsen, das in einem der Mitgliedstaaten zertifiziert und ausschließlich aus den Mitgliedstaaten in die Republik Senegal eingeführt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 19. 3. 1996, S. 24.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll 10 zur Beitrittsakte 1994.

- c) Sie sind, außer im Fall von Frühkartoffeln/-erdäpfeln, mit einem Keimhemmungsmittel behandelt worden.
- d) Sie sind in Gebieten angebaut worden, die als frei von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, wobei seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung Anzeichen eines Befalls durch *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival festgestellt worden sind.
- e) — Sie sind in Gebieten angebaut worden, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist,
und
— sie müssen sich bei der Vegetationsprüfung und gegebenenfalls bei Tests an Boden- und Pflanzenproben als frei von den Schadorganismen *Globodera pallida* (Stone) Behrens, *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, *Clavibacter michiganensis* Smith (Davis) et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith, *Potato spindle tuber viroid*, *Potato stolbur mycoplasma* und *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival erwiesen haben. Auf Anfrage der Kommission werden die Ergebnisse der Prüfungen und der Tests mitgeteilt.
- f) Die Einfuhren nach der Republik Senegal sowie die in der Republik Senegal vermarkteten Pflanz- und Speisekartoffeln/-erdäpfel werden weiterhin regelmäßig systematisch überwacht; diese Überwachung erfolgt durch Untersuchungen auf das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith und *Potato spindle tuber viroid* anhand repräsentativer Stichproben nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren.
- g) Sie dürfen nur mit Geräten in Berührung gekommen sein, die eigens für sie bestimmt sind oder die nach jeder Verwendung für andere Zwecke in geeigneter Weise desinfiziert worden sind.
- h) Sie sind entweder in neuen Säcken oder in Behältnissen verpackt, die in geeigneter Weise desinfiziert worden sind. Jeder Sack bzw. jedes Behältnis ist mit einem amtlichen Etikett zu versehen, das die im Anhang genannten Angaben trägt.
- i) Vor der Ausfuhr sind die Kartoffeln/Erdäpfel von Erde, Blättern und sonstigen Pflanzenresten gereinigt worden.
- j) Die für die Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln/Erdäpfel müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das in der Republik Senegal gemäß Artikel 7 der Richtlinie 77/93/EWG aufgrund einer Untersuchung gemäß der genannten Richtlinie ausgestellt wurde und mit dem insbesondere die Freiheit von den unter Buchstabe e) genannten Schadorganismen bescheinigt wird.
- Das Pflanzengesundheitszeugnis muß unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 96/618/EG“ enthalten.
- k) Die Kartoffeln/Erdäpfel dürfen nur über solche Grenzübergangsorte verbracht werden, die von dem Mitgliedstaat, der diese Ausnahmeregelung anwendet, für die Zwecke dieser Ausnahme bestimmt worden sind und die sich auf seinem Territorium befinden müssen.
- l) Vor der Verbringung in die Gemeinschaft wird der Einführer amtlich über die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) bis l) unterrichtet. Der Einführer zeigt jedwede Verbringung vorab rechtzeitig bei den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats an, und dieser Mitgliedstaat übermittelt dann der Kommission folgende Einzelheiten der Mitteilung:
- Art des Materials,
 - Menge,
 - vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung des Grenzübergangsorts.
- m) Die Untersuchungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG werden von den in derselben Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der vorgenannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c) derselben Richtlinie aufgenommen werden können.
- n) Der Mitgliedstaat, der von dieser Ausnahme Gebrauch macht, zieht gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Einfuhrmitgliedstaat aus jeder Sendung von 50 Tonnen gemäß dieser Entscheidung eingeführten Kartoffeln/Erdäpfeln oder aus jedem Teil davon mindestens zwei Stichproben von je 200 Knollen für amtliche Untersuchungen auf *Pseudomonas solanacearum* gemäß dem von der Europäischen und mediterranen Pflanzenschutzorganisation (EPPO) (1) festgelegten Quarantäneverfahren Nr. 26 oder gemäß einer anderen Methode nach dem in Artikel 16a der Richtlinie 77/93/EWG festgelegten Verfahren und nach dem gemeinschaftlich festgelegten Verfahren für den Nachweis und die Diagnose von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus*. Verdächtige Partien verbleiben getrennt unter amtlicher Überwachung und dürfen weder in den Verkehr gebracht noch verwendet werden, bis bestätigt worden ist, daß die Anwesenheit von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* oder *Pseudomonas solanacearum* bei diesen Untersuchungen nicht vermutet oder festgestellt werden konnte.

(1) Bulletin OEPP/EPPO, 20, 255-262 (1990).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Sie melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. September 1997 bzw. vor dem 1. September 1998 die Mengen, die gemäß dieser Entscheidung im Einfuhrjahr 1996/97 bzw. im Einfuhrjahr 1997/98 eingeführt wurden, und übermitteln für die Einfuhrjahre 1996/97 bzw. 1997/98 vor den genannten Daten einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe m). Die Kommission erhält eine Abschrift von jedem Pflanzengesundheitszeugnis.

Artikel 3

(1) Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt vom 1. Dezember 1996 bis zum 30. April 1997 und vom 1. Dezember 1997 bis zum 30. April 1998.

(2) Die Ermächtigung wird widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung von Schadorganismen nicht verhindern konnten oder daß sie nicht eingehalten worden sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG***FÜR DAS ETIKETT VORGESCHRIEBENE ANGABEN***(nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b))*

1. Name der das Etikett ausstellenden Behörde
 2. Name der Exportorganisation, falls verfügbar
 3. Angabe „Senegalesische Speisekartoffeln/-erdäpfel“
 4. Sorte
 5. Erzeugungsort (der Name des Pflanzenschutzamtes in dem Bezirk, in dem sich dieser Ort befindet, ist anzugeben)
 6. Größe
 7. Angegebenes Eigengewicht
 8. Angabe „Gemäß den EG-Vorschriften 1996“
 9. Zeichen oder Stempel im Auftrag der senegalesischen Pflanzenschutzorganisation
 10. Kennzeichnung der Sendung durch Code, Zeichen oder sonstige leicht zu entschlüsselnde äußere Markierung
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1996

zur Änderung der Entscheidung 95/233/EG über die Verzeichnisse der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und von Bruteiern genehmigen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/619/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittlän-
dern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt
Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
die Artikel 21 und 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/233/EG der Kommission⁽²⁾
wurden die Verzeichnisse der Drittländer aufgestellt, aus
denen die Mitgliedstaaten im Prinzip die Einfuhr von
lebendem Geflügel und von Bruteiern genehmigen.

Weitere schriftliche Garantien sind von Kenia übermittelt
worden. Die Prüfung dieser Garantien hat gezeigt, daß
dieses Land die Anforderungen der Gemeinschaft erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Entscheidung 95/233/EG der Kom-
mission wird folgende Zeile nach Maßgabe der alphabeti-
schen Reihenfolge der ISO-Codes eingefügt:

„KE: Kenia“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995, S. 76.